Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 53 (1927)
Heft: 5

Illustration: Schweizerische Journalisten in der Karikatur
Autor: Rabinovitch, Gregor

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Taggelder statt für die Mitglieder der Begnadigungskommissionen für deine Gesellschaft aufbringt?

Er lächelte herablassend. „Bedenke doch die Vereinfachung in der Verwaltung: die Ersparnis an Druckkosten, an Bureaumaterialien, an der Zeit des Bundesrates, der vereinigten Bundesversammlung, der Bundesanwaltschaft, der kantonalen Justiz- und Polizeidepartemente, der kantonalen . . . ."

„Gut, gut, — aber was gewinnt der Steuerzahler?"

„Die Gesuchsteller brauchen die Bußen nicht mehr zu bezahlen, denn die Gnadengesuche werden nicht mehr abgewiesen; anderseits wird ihnen auch nicht mehr Folge gegeben: ein Bußenausfall ist daher für die Kantone nicht mehr zu befürchten. Diese zwei Punkte allein sichern der Allgemeinheit schon bedeutende Vorteile."

„Und doch ist das alles ein Unsinn", sagte ich nach einigem Nachdenken. „Wenn deine Gesellschaft die Polizeibußen unterschiedslos bezahlt, so werden sich die Gnadengesuche häufen. Wie nun, wenn die Summe der Bußen die Summe der Taggelder der Begnadigungs-Kommissionen überschreitet? Wo bleibt der Gewinn der Aktiengesellschaft zur . . . . wie sagtest du doch? Es war ein langer Titel."

„Keineswegs lang" — erwiderte er: „ZWAGGAB, Aktiengesellschaft Zur Wirtschaftlichen Ausnützung von Gnaden-Gesuchen An die Bundesversammlung."

Er überreichte mir mehrere Schriftstücke: Ich las: Interpellation: „Ist dem Bundesrat bekannt, daß ein bisher blühender nationaler Erwerbszweig in seiner Existenz ernstlich bedroht ist? Wenn ja, welche Vorkehrungen gedenkt er zu treffen usw. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt." Motion: „Der Bundesrat wird eingeladen, beförderlichst die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, in Erwägung usw. um den Notstand zu lindern, in welche weite Schichten der schweizerischen Bevölkerung durch die drohende Zahlungsunfähigkeit einer bekannten Unternehmung usw. Die Motion wird für erheblich erklärt." — Initiative zur Revision der Bundesverfassung: „Art. 2bis: „Der Bundesrat hat durch Ausrichtung von Subventionen aus Bundesmitteln private Institutionen zu unterstützen, sofern deren Wirksamkeit im Interesse einer größeren Zahl von Schweizerbürgern gelegen ist." — Aufruf: „Eidgenossen! Wahret eure heiligsten Güter! Euer höchstes, euer christlichstes, euer souveraines Begnadigungsrecht ist in Gefahr! Die beispiellosen Opfer, welche eine gemeinnützige Aktiengesellschaft auf Gegenseitigkeit Jahre hindurch euren bedrängtesten und vielfach ungerecht gebüßten Volksgenossen gebracht hat usw.! Sollen eure von euch bezahlten Vertreter an den teuren Fremdenorten mit einer Havanna im Mundwinkel über die bitter ersparten zwei Franken einer Eierhöckerin zu Gericht sitzen? usw." — Statut einer zu gründenden Presseagentur: „§ 1: Der Zweck der Agentur ist die Verbreitung nur solcher Nachrichten, welche im wohlverstandenen öffentlichen Interesse liegen. § 2: Die Mittel werden durch die Verbilligung des Brotes infolge Verwerfung des bestehenden staatlichen Getreidemonopols zum Schutze der einheimischen Landwirtschaft aufgebracht."

Ich unterbrach die Lektüre. „Wo aber bleibt die Achtung vor dem Richter, wenn der Staat eine Unternehmung zur Uebertretung seiner Gesetze subventioniert? Das führt zu anarchischen Zuständen!"

„Zuständen, bei denen Unternehmungen Geld verdienen, nennt man niemals anarchisch!"

Daraufhin zeichnete ich einen Anteilschein..

Mars

Schweizerische Journalisten in der Karikatur

Gr. Rabinovitch

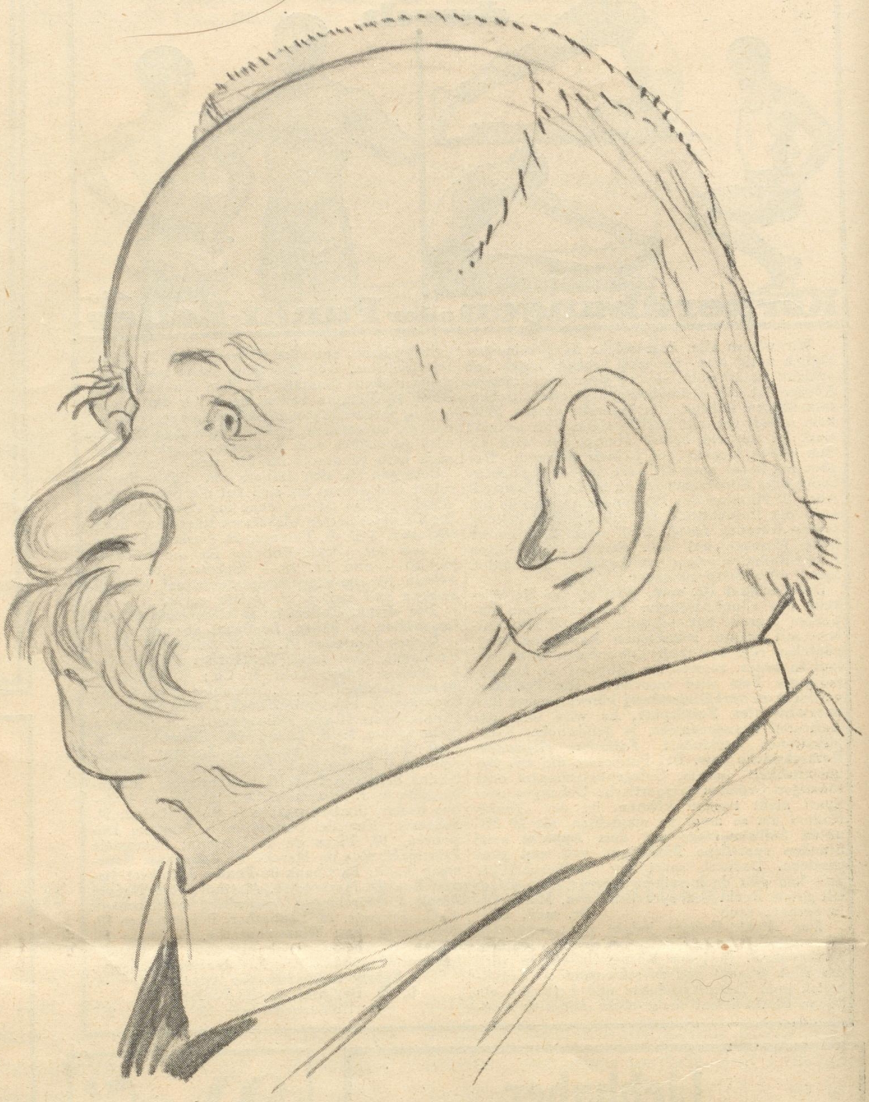

Dr. A. Welti, a. Bundesstadtkorrespondent der N.Z.Z.